- 87. 1. Liegt ein Kontokorrent oder eine andere laufende Rechnung im Sinne von § 65 Aufw. vor, wenn bei allen Gin= und Auszah= lungen stets sosort der sich danach ergebende Rechnungsstand ge- bucht wird? Wie ist die Rechtslage dann, wenn eine solche Buchungs- weise nur im Abrechnungsbuch des Ginlegers vorgenommen wird, der andere Teil aber für sich die Ein= und Auszahlungen getrennt auf der Soll= und Habenseite verbucht und nur einmal im Jahr abrechnet?
- 2. Zum Begriff ber Bermögensanlage im Sinne von § 63 Abs. 1 Aufw. und des Beteiligungsverhältnisses nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 bas. bei einem turzfristigen Darlehen.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 9. März 1929 i. S. F. Brauerei A.-G. (Bekl.) w. H. als Tesiamentsvollstrecker des Nachlasses W. (Kl.) I 316/28.
 - I. Landgericht Flensburg.
 - II. Oberlandesgericht Riel.

Der verstorbene Kentner W. war Mitglied des Aufsichtsrats der F. Brauerei-Aktiengesellschaft und ihrer Rechtsvorgängerin, der F. E. Brauerei-Aktiengesellschaft (im solgenden zusammengesaßt als die Beklagte). Bis zu seinem Tode am 1. Januar 1923 hatte er bei der Beklagten Gelder verzinslich angelegt. Die Ein- und Auszahlungen sowie die Zinsgutschriften wurden unter sosortiger Feststellung des jeweiligen Rechnungsstandes in ein in seinen Händen befindliches Buch eingetragen. In den Büchern der Beklagten hatte W. ein Konto, worin die stattgehabten Bewegungen getrennt auf der Soll- und Habenseite geducht und im September jeden Jahres abgerechnet werden. W. sah die Bücher der Beklagten häufiger ein und septe bei seinem Konto, bei dem nie Beanstandungen ersolgt sind, häufiger ein "W" hinzu.

Der Kläger als Testamentsvollstreder des W.schen Nachlasses sorbert Auswertung des Guthabens, das er für den 15. Juni 1922 zunächst auf 62812,86 GM. umrechnete und später auf 11670,29 KM. demaß. Die Beklagte lehnte unter Berufung auf § 66 Abs. 1 und § 65 Auswes. die verlangte Auswertung ab. Das Landgericht entsprach dem ursprünglichen Klagantrag. Die Berufung der Beklagten wurde unter Berücsichtigung des ermäßigten Klagantrags zursicksgewiesen. Ihre Kevision hatte keinen Ersolg.

Grunbe:

Die Auswertbarkeit der vom Erblasser der Beklagten dargeliehenen Beträge hängt in erster Linie davon ab, ob die aus der Hingabe erwachsenen Ansprüche nach dem Willen der Beteiligten in ein Kontokorrent (oder eine andere laufende Rechnung) aufgenommen worden waren. Ein Geschäftsbetrieb der in § 66 Abs. 1 Aufw. bezeichneten Art kommt bei der Beklagten nicht in Frage. Mit Recht hat das Berusungsgericht ausgeführt, ein Brauereiunternehmen werde nicht dadurch zu einem Unternehmen, dessen Geschäftsbetrieb der Anschaftung und Verleihung von Gest diene, daß es zur Förderung seines Bierabsabes gastwirtschaftliche Betriebe mit Darlehen unterstütze und den Geldbedarf hierfür seinerseits aus Darlehen decke. Der Brauereibetrieb wird durch diese Art der Geldbeschaffung und verwendung nicht zu einem bankmäßigen, zu dessen Gunsten das Aufwertungsverbot des § 66 geschaffen worden ist. Auszuschließen ist mit dem Berusungsgericht auch, daß es sich um den Anspruch aus

einem Beteiligungsverhältnis im Sinne von § 63 Ubs. 2 Nr. 1 Auswischandle. Nach dem Vertrag als solchem war das Interesse des W. mit der Darlehenshingabe nur insoweit verknüpst, als ihm wirtschaftliche Borteile, wie günstiger Zinssah und erleichterte Kündigung, zusgesichert waren. Er mag mit der Darlehenshingabe auch mittelbar seinen Borteil insoweit versolgt haben, als aus der Versorgung der Beklagten mit schlssien Mitteln die Möglichkeit gewinndringender Geschäftssührung und damit einer Erhöhung der ihm in seiner Eigenschaft als Aussichtsat zusließenden Bezüge entsprang. Insoweit liegt aber eine zum Vertragszweck gemachte wirtschaftliche Interessen verknüpfung nicht der und damit sehlen die Kennzeichen eines Beteiligungsverhältnisses (val. Zeiser Nr. 838, 1257).

Demnach ist, wenn man von dem Fall der Arbeitnehmereinlage absieht, für die Frage der Auswertbarkeit allein noch entscheidend, ob die Beteiligten im Kontokorrentverkehr (oder in einer anderen lausenden Rechnung) gestanden haben. Das angesochtene Urteil verneint ohne Rechtsitrtum, daß Beziehungen dieser Art vorgelegen hätten. Sin wesentliches Ersordernis des Kontokorrentverkehrs und der lausenden Rechnung im Sinne von § 65 Auswell, daß auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung Unsprüche und Leisstungen der Parteien in regelmäßigen Zeitabschnitten gegen einander ausgerechnet werden und das Ergebnis in einem Salvo-ausgedrückt wird, der eine selbständige Forderung begründet (RGB. Bd. 115 S. 393, Bd. 117 S. 34; WarnKspr. 1926 Ar. 27, 204).

In dem Kontobuch, das der Darlehensgeber in Händen hatte, ist nun durchweg nach jeder Bewegung auf dem Konto ohne Vindung an bestimmte Zeitabschnitte der jeweilige Rechnungsstand ermittelt, vorgetragen und von der Beklagten durch Unterschrift anerkannt worden. Es sind danach keine Umstände ersichtlich, die auf den Willen der Parteien schließen ließen, in regelmäßigen Zeitabschnitten abzurechnen. Die in regelmäßigen Ubschnitten ersolgte Gutschrift der Zinsen kann hierfür nicht verwandt werden, da eine solche Art der Gutschrift sich zwanglos schon aus dem Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Nebenausprüche erklärt. Die Boraussehungen auch nur einer lausens den Rechnung sind schon danach nicht gegeben. Es sehlt das Einderständnis der Parteien mit der Einbeziehung der Einzelposten in ein Rechnungsverhältnis, bei dem es nicht mehr auf diese Einzelposten, sondern auf den in bestimmten Zeitabschnitten ermittelten Überschuf

ankommen soll. Wit Recht erachtet ferner das Berusungsgericht, das im wesentlichen auf gleichem Boben steht, an sich als unerheblich, ob die Beklagte in ihrer eigenen Buchführung das Konto des Erblassers nach Art einer laufenden Rechnung unter regelmäßigem jährlichem Abschluß geführt hat (RGA, Bd. 115 S. 393). Nur wenn aus irgendwelchen Umständen geschlossen werden könnte, daß diese Art der Rechnungsflihrung, wenn auch nur im stillschweigenden Einverständnis der Barteien, die maßgebende Grundlage ihres Abrechnungsverhältnisses bilden sollte, wären die Voraussekungen für eine laufende Rechnung und damit für das Auswertungsverbot gegeben. Ein solcher Wille des Erblassers kann aber nicht daraus entnommen werden, daß er bei den in seiner Eigenschaft als Aussichtsratsmitglied vorgenommenen Brüfungen der Bücher der Beklagten bei seinem eigenen Konto als Reichen der Billigung den Anfangsbuchstaben seines Namens hinzugefügt hat. Denn in dem Buch, das der Erblasser in Händen hatte, fand keine Feststellung des Rechnungsverhältnisses nach Reitabschnitten statt. Die Hinzufügung des Buchstabens "W" in den Büchern der Beklagten durch den Erblasser ist beshalb nicht geeignet, seine grundsätliche Zustimmung zu der Abrechnungsweise in den Büchern der Beklagten darzutun; sie kann nach der gegebenen Sachlage ohne weiteres auch nur als Billigung lediglich bes bezeichneten einzelnen rechnerischen Ergebnisses, nicht also als Bindung an das ganze Abrechnungsversahren verstanden werden . . . (Es folgt Erörterung eines weiteren Grundes des Berufungsgerichts.)

Das Auswertungsverbot des § 65 Ausw. kommt somit schon aus diesen Gründen¹) nicht in Betracht. Nicht beanstandet von der Revision und auch nicht zu beanstanden ist die fernere Annahme des Berufungsgerichts, daß es sich dei diesen Einzahlungen um eine Bermögensanlage handle. Die Möglichkeit kurzstristiger Rücksorderung spricht nicht zwingend gegen solche Auffassung (JB. 1927 S. 1835 Nr. 15). Die Umstände des Falles (günstigere Berzinsung als dei der Anlage in einer Sparkasse in Berbindung mit der durch die eigenen Interessen des Erdlassers gebotenen Kücksichtnahme auf die Geschäftslage der Beklagten dei Rücksorderung größerer Beträge) sprechen vielmehr zugunsten der Auffassung des Berufungsgerichts (vgl. JW. 1928 S. 1370 Nr. 30; NGB. Bd. 117 S. 34).

¹ Bal. G. 351 biefes Banbes.

Sonach ist die Einlage des Erblassers gemäß § 63 Abs. 1, §§ 2, 3, 15, 18 Aufw. aufzuwerten. Die Berechnung des Aufwertungs-betrags selbst ist nicht beanstandet worden.